

29.06.89

Antrag

des Saarlandes

zur

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der
Flugsicherung beim An- und Abflug (FS-An/Abflug-
Gebühren-Verordnung - FSAAGV)

Punkt 61 der 602. Sitzung des Bundesrates am 30. Juni 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 4 Buchstabe e - neu -

'In § 4 ist nach Buchstabe d - neu - folgender neuer Buch-
stabe e anzufügen:

"e) durch zivile Luftfahrzeuge, die Flüge nach Sichtflug-
regeln von und zu Flughäfen durchführen, für die Sicht-
flugbeschränkungsgebiete nicht eingerichtet sind."

Begründung:

Die Wirtschaftlichkeit von kleineren Flughäfen wird nicht unerheblich durch die Aktivitäten der General-Aviation beeinflusst. Ein großer Teil der festkalkulierbaren Einnahmen wird durch das Gebührenaufkommen durch Flugzeuge der General-Aviation bestimmt. Der Kontrollaufwand von Dienststellen der Bundesanstalt für Flugsicherung für solche VFR-Flüge ist relativ gering. Er beschränkt sich lediglich, zumindest an den Flughäfen ohne CVFR-Gebiete (kontrollierte Sichtfluggebiete)

Ausgegeben am
29. JUNI 1989

auf Ein- und Ausflugfreigaben durch den zuständigen Towerlotsen.

Aus ökonomischen und vor allem auch ökologischen Gründen nehmen bestimmte, weniger frequentierte Verkehrsflughäfen also auch die Funktion von Verkehrslandeplätzen für diese Art von Luftfahrt wahr. Diese gewollte Funktion wäre durch die Einführung einer An- und Abfluggebühr gefährdet.

Des weiteren würde die Erhaltung des VFR-Verkehrs an den vorgenannten Verkehrsflughäfen auch zu deren Existenzsicherung als Ausweichflughäfen für den Feriencharterverkehr beitragen. An kleineren Verkehrsflughäfen (wie z.B. Saarbrücken, Nürnberg usw.) würde die Einführung einer An- und Abfluggebühr für VFR-Flüge zu Standortnachteilen von gerade dort angesiedelten luftfahrttechnischen Betrieben führen (in Saarbrücken wurden durch solche Neuansiedlungen 1988/89 ca. 100 Arbeitsplätze geschaffen). Die Kosten für die Anflüge von Kundenflugzeugen und für Werkstattflüge (beides meist VFR-Flüge) würden sich auf die Konkurrenzsituation der Betriebe gegenüber solchen auf Verkehrslandeplätzen negativ auswirken.